

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.02.1976

Geschäftszahl

1891/75

Rechtssatz

Ob der nach § 1 DSchG als Denkmal qualifizierte Gegenstand zur "Deckung eines konkreten Bedarfes" geeignet ist, ist für das öffentliche Interesse an seiner Erhaltung unbeachtlich.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1976:1975001891.X02